



Satzung über die studentische Beteiligung bei der Vergabe der Studienzuschüsse an der Akademie der Bildenden Künste München

vom 29.10.2013

Auf Grund von Art. 5a Abs. 4 Satz 2, 13 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 erlässt die Akademie der Bildenden Künste München folgende Satzung:

§1 Studentische Beteiligung

- (1) ¹Als Ausgleich zum Wegfall der Studienbeiträge erhält die Akademie ab dem 1. Oktober 2013 zur Verbesserung der Studienbedingungen Studienzuschüsse. ²Von den eingehenden Mitteln werden vorweg die Personal- und Sachkosten für die Koordination und Bewirtschaftung der Studienzuschüsse durch die Verwaltung abgezogen.
- (2) ¹Im Rahmen der Zweckbindung werden von den nach Anwendung des Absatzes 1 verbleibenden Mitteln 30 % für zentrale (klassen- und studiengangübergreifende) Maßnahmen verwendet. ²Dazu gehören insbesondere folgende Bereiche:
 - Studienberatung
 - Technische Ausstattung der zentral vergebenen Räume
 - Bibliothek
 - Studentische Projekte
 - Ausstattung der Studienwerkstätten
 - Vorträge/Workshops
 - Studienfahrten, Exkursionen
 - Pauschale Beträge für Projektklassen
 - Pauschaler Betrag für den Ersatz von stud. Materialmitteln bei Diebstahl, Verlust o.ä.



³Über die Verwendung dieser Mittel entscheidet mindestens einmal im Semester eine Vergabekommission. ⁴Dieser Kommission gehören an:

- ein Vertreter/eine Vertreterin der Hochschulleitung
- ein Professor oder eine Professorin
- ein Vertreter/eine Vertreterin der Studienwerkstätten
- ein Vertreter/eine Vertreterin der künstlerischen und wissenschaftlichen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen
- vier Vertreterinnen/Vertreter der Studierenden, benannt für ein Studienjahr durch den studentischen Konvent

⁵Die Nicht-Studentischen Vertreter werden für ein Studienjahr vom Präsidium benannt. ⁶Den Vorsitz der Kommission führt der/die Vertreter/Vertreterin der Hochschulleitung, bei dessen/deren Verhinderung der/die Professor/Professorin gem. Satz 4. ⁷Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vertreters/der Vertreterin der Hochschulleitung den Ausschlag.

(3) ¹Die danach verbleibenden Mittel werden auf die Klassen/Studiengänge nach den Kopffzahlen der dort im laufenden Semester Studierenden verteilt. ²Über die interne Verwendung entscheidet die jeweilige Klassenleitung bzw. die Leitung des Studiengangs unter paritätischer Beteiligung der entsprechenden Studierenden. ³Bei der Verwendung sind die gesetzlichen Zweckbindungen und etwaige Vorgaben der aktuellen Zielvereinbarung zu berücksichtigen. ⁴Die Verwendung erfolgt damit für folgende Bereiche:

- Studienfahrten und Exkursionen
- Ausstattungsgegenstände in den Klassen und Studiengängen sowie darauf bezogene Verbrauchsmaterialien
- Sonstige Materialkosten im nachgewiesenen Kontext von Ausstellungs- oder Klassenprojekten nur mit vorheriger Genehmigung durch den/die Kanzler(in)

(4) ¹Die Zuweisung der Mittel an die Klassen/Studiengänge erfolgt jeweils im Laufe eines Semesters, sobald die endgültigen Studierendenzahlen feststehen. ²Zugewiesene Mittel sind bis spätestens 3 Monate nach Semesterende zu verausgaben; etwaige Restmittel fallen in den zentralen Vergabetopf.

(5) ¹Die Klassenleitung bzw. die Leitung des Studiengangs legt der Hochschulleitung und den Senatsvertretern der Studierenden jährlich zu Beginn des Wintersemesters über die Mittelverteilung im vorangegangenen Studienjahr Rechnung.



§2 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) ¹Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2013 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung von Studienbeiträgen an der Akademie der Bildenden Künste München vom 25.07.2006 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 18.12.2009 außer Kraft.
- (2) ¹Für Studienbeiträge, die im Zeitraum bis einschließlich des Sommersemesters 2013 eingenommen wurden (30. September 2013), gelten die vor Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Bestimmungen weiter. ²Eine Rückerstattung von Studienbeiträgen auf der Grundlage von §6 Abs. 3 der Studienbeitragsatzung der Akademie vom 25.07.2006 i.d.F. der 2. Änderungssatzung vom 18.12.2009 ist letztmalig für studentisches Engagement bzw. Gremientätigkeit im Rahmen des Sommersemesters 2013 möglich.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Akademie der Bildenden Künste München vom 22.10.2013 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Akademie der Bildenden Künste München vom 29.10.2013.

München, 29.10.2013



Prof. Dieter Rehm
Präsident

Die Satzung wurde am 29.10.2013 in der Akademie niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 29.10.2013 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 29.10.2013.